

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 313.

Sonnabend den 9. November.

1867.

Bekanntmachung

in Betreff der für dieses Jahr vom 4. bis spätestens den 9. November d. J. einzureichenden Hausbewohnerlisten.

Aus den Behufs der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters zeitlich alljährlich eingereichten Hausbewohnerlisten ist wahrzunehmen gewesen, daß die in der jedem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter behändigten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nur sehr unvollkommen beobachtet, insbesondere die betreffenden Hauslisten nebst der Bekanntmachung den Miethinhabern nicht allenthalben vorgelegt werden, und hierdurch nicht nur sehr unvollständige, sondern auch unrichtige Angaben veranlaßt worden sind. Ebenso haben Kaufleute, Gewerbetreibende und sonstige Principale die namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Handlung- und Gewerbegehülfen zc. wie Dienstboten unterlassen, und erst auf besondere Aufforderung nachgetragen, wodurch das binnen einer bestimmten, sehr beengten Frist auszuführende Revisions-Geschäft ungemein erschwert wird.

Die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter werden daher aufgefordert, die in der von uns unter dem 15. d. M. erlassenen, den Hauslisten beigegebenen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst genau zu beobachten, sondern auch ihre Abmiether unter Mittheilung gedachter Bekanntmachung hierzu anzuhalten, da außerdem die darin §. 8. 9. und 10. angedrohten Nachtheile für die Betheiligten eintreten müssen.

Leipzig, den 21. October 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Bekanntmachung.

Die von uns in Gemeinschaft mit dem Herrn Stadtbezirksarzte durch öffentliche Bekanntmachungen vom 21. März und 7. Mai, ingleichen durch Patente vom 23. März und 17. Mai dieses Jahres angeordnete zwangsweise Desinfection der Gruben und Aborte in hiesigen Gasthöfen, Restaurationen und besonders bezeichneten Räumen und Privathäusern kann vorläufig eingestellt werden, da ein unbedingt zwingender Grund zu deren Fortführung nach dem Gutachten der von uns befragten ärztlichen Sachverständigen vom wissenschaftlichen Standpunkte aus und insbesondere im Hinblick auf die Cholera zur Zeit nicht vorliegt.

Dabei bleibt indeß die Anordnung besonderer Ausnahmen nach bezirksärztlichem Ermessen ebenso wie die Wiederaufnahme der stillstehenden allgemeinen Maßregeln ausdrücklich vorbehalten.

Im Uebrigen halten wir uns verpflichtet, die Bewohner unserer Stadt wiederholt und auch jetzt noch darauf hinzuweisen, von welchem zweifellos günstigen Erfolge für den allgemeinen Gesundheitszustand nach dem übereinstimmenden Urtheile der Herren Sachverständigen auch bei normalen Gesundheitsverhältnissen eine regelmäßig durchgeführte Desinfection ist.

Leipzig, den 7. November 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Thon.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zur Dampfkesselheizung in der Leipziger Stadtwasserkunst auf die Zeit vom 15. Januar — 31. December 1868 benötigten ca. 18000 Centner Steinkohlen soll von uns an den Mindestfordernden vergeben werden.

Die Preisforderungen sind für die zur Hebung von 1000 Cubikfuß Wasser erforderliche Quantität Kohlen (nach den bisherigen Erfahrungen einschließlich des Anheizens der Kessel ca. 23 ℓ) zu stellen und bis zum 7. December d. J. schriftlich und versiegelt im Bureau unserer Stadtwasserkunst, Rathhaus 2. Etage, einzureichen. Ebendasselbst liegen die Lieferungsbedingungen zur Einsichtnahme aus und werden dort auch Abschriften davon gegen die Copialgebühr ertheilt werden.

Leipzig, den 4. November 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Gerutti.

Unsere Classiker.

Der 9. November d. J. bildet in der Geschichte des Buchhandels einen wichtigen Abschnitt. Es hören mit diesem Tage die ausschließlichen Verlagsrechte der Geistes schöpfer unserer hervorragendsten Classiker auf, und die Werke Schillers, Goethes, Lessings u. s. w. werden Gemeingut des gesammten Buchhandels und der gesammten Nation. Dieser für den Buchhandel wie für das deutsche Geistes- und Culturleben so ungemein wichtige Vorgang ist zunächst der bahnbrechenden preussischen Gesetzgebung vom 11. Juni 1837, ganz besonders aber den mehr oder weniger aus dieser hervorgegangenen Bundesbeschlüssen vom 9. November desselben Jahres und vom 19. Juni 1845 zu danken. Nach denselben sollte das ausschließliche Eigenthumsrecht nur noch auf eine Dauer von 30 Jahren nach dem Tode der Verfasser sich erstrecken; Werke schon vor dem 9. November 1837 verstorbener Autoren sollten von diesem Datum ab noch eine Schutzfrist von ebenfalls 30 Jahren genießen. In dieser Uebereinkunft sieht man zum ersten Mal die Theorie zur Geltung kommen, daß das literarische Eigenthum in der Gesetzgebung eine andere Behandlung erheische als das materielle und daß höhere Gesichtspunkte eine gewisse Beschränkung der daraus abzuleitenden Rechte dictiren. Diese Ansichten haben, wie aus einschlägigen Gesetzgebungen und

Verträgen hervorgeht, sich seitdem nur noch mehr gefestigt, und die verschiedenen gegen die stricte Durchführung obigen Beschlusses gemachten Anläufe, den Bundestag zu einer Verlängerung der Schutzfrist zu bestimmen, sind fruchtlos geblieben. So stehen wir denn jetzt auf der Schwelle dieser für den Buchhandel neuen Aera, und es dürfte im Interesse des büchertausenden Publicums sein, den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit näher zu beleuchten und einer vorurtheilsfreien Besprechung zu unterziehen. Der Markt wird voraussichtlich mit neuen Ausgaben unserer Classiker überschwemmt werden, denn ein nicht geringer Theil von Verlegern rüstet sich an der bevorstehenden Wettjagd theilzunehmen. Die Art der Manipulation ist in zwei Lager getheilt. Die eine Hälfte der Verleger zieht einen größeren Theil der hervorragenderen Autoren, deren ausschließliche Eigenthumsrechte mit dem 9. November erlöschen, in den Bereich ihrer Thätigkeit; der andere, kleinere Theil beschränkt sich darauf, Nachdrücke bloß unserer Dichterschriften zu bringen.

Wie allgemein bekannt war die Cotta'sche Buchhandlung in Stuttgart bisher im Besitze des ausschließlichen Verlags unserer hervorragendsten deutschen Dichter. Sie ist dadurch der gesammten deutschen Nation und deren Geistesleben gegenüber in ein Amt eingesetzt worden, das ihr hohe und ernste Verpflichtungen auferlegte, in deren Erfüllung eben außer dem materiellen Vortheil